

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: RT210197-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. D. Scherrer, Vorsitzende, Oberrichterin  
Dr. L. Hunziker Schnider und Oberrichter lic. iur. M. Spahn sowie  
Gerichtsschreiber lic. iur. A. Baumgartner

## Beschluss vom 29. Oktober 2021

in Sachen

A. \_\_\_\_\_,

Gesuchsgegner und Beschwerdeführer

gegen

1. **Kanton Zürich,**
  2. **Stadt Zürich,**
- Gesuchsteller und Beschwerdegegner

1, 2 vertreten durch Steueramt der Stadt Zürich, Steuerabteilung 1,

betreffend **Rechtsöffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts Audienz am Bezirksgericht  
Zürich vom 24. September 2021 (EB210854-L)**

### **Erwägungen:**

1. a) Mit Urteil vom 24. September 2021 erteilte die Vorinstanz den Gesuchstellern und Beschwerdegegnern (fortan Gesuchsteller) in der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich 7 (Zahlungsbefehl vom 20. Mai 2021) definitive Rechtsöffnung für Fr. 3'523.60 nebst Zins zu 4.50 % seit 20. Mai 2021, für Fr. 30.40 und für Fr. 55.05 (Urk. 8 S. 3 f. Dispositivziffer 1 = Urk. 12 S. 3 f. Dispositivziffer 1). Der Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) nahm dieses Urteil am 30. September 2021 persönlich in Empfang (Urk. 9B).

b) Mit Eingabe vom 15. Oktober 2021 (gleichentags der Post übergeben; vgl. den an Urk. 10 angehefteten Briefumschlag) wandte sich der Gesuchsgegner an die vorinstanzliche Rechtsöffnungsrichterin. Er führt darin unter anderem aus, aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen werde das intransparente und einseitige Rechtsgeschäft mit fremden Personenobligationen (Wertpapiere) ohne Entehrung, Einsprache und Einlassung, nunc pro tunc zurückgewiesen (Urk. 10). Seinem Schreiben vom 15. Oktober 2021 legte der Gesuchsgegner das ihm zugestellte Urteil vom 24. September 2021 mit der Bemerkung bei, er sende dieses ihm irrtümlich zugestellte Schriftstück zu seiner Entlastung zurück (Urk. 10).

c) In der Folge leitete die Vorinstanz die Eingabe des Gesuchsgegners vom 15. Oktober 2021 (Urk. 10) zusammen mit den weiteren vorinstanzlichen Akten (Urk. 1-9B) an die beschliessende Kammer weiter.

2. Gegen die vom Rechtsöffnungsgericht getroffenen Urteile ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben (Art. 319 lit. a ZPO i.V.m. Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO; siehe auch Urk. 12 S. 4 Dispositivziffer 5). Da aus dem Schreiben des Gesuchsgegners zu schliessen ist, dass er sich mit dem vorinstanzlichen Urteil vom 24. September 2021 nicht einverstanden erklärt ("Aufgrund fehlenden Rechtsgrundlagen wird das [...] Rechtsgeschäft [...] zurückgewiesen"; Urk. 10), hat die beschliessende Kammer ein Beschwerdeverfahren gemäss Art. 319 ff. ZPO eröffnet. Ob der Gesuchsgegner tatsächlich eine Beschwerde erheben wollte, kann aufgrund seiner Eingabe vom 15. Oktober 2021 nicht abschliessend beurteilt werden. So führte er unter anderem auch aus, dass das Rechtsgeschäft

ohne Einsprache zurückgewiesen werde (Urk. 10). Aufgrund der nachfolgenden Erwägungen kann vorliegend jedoch offen bleiben, ob der Gesuchsgegner gegen das vorinstanzliche Urteil vom 24. September 2021 wirklich eine Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO erheben wollte.

3. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage (Art. 321 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 251 lit. a ZPO; vgl. dazu auch die korrekte Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Urteil, Urk. 12 S. 4 Dispositivziffer 5). Die den Gesuchsgegner betreffende Beschwerdefrist ist daher am 11. Oktober 2021 abgelaufen (Art. 142 Abs. 1 und 3 ZPO). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Die durch den Gesuchsgegner am 15. Oktober 2021 der Post übergebene Eingabe ist daher als verspätet zu betrachten. Auf die Beschwerde des Gesuchsgegners ist demnach nicht einzutreten.

4. Es rechtfertigt sich, für das Beschwerdeverfahren umständehalber auf Kostenerhebung zu verzichten. Dem Gesuchsgegner ist zufolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und den Gesuchstellern mangels wesentlicher Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO) für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen.

#### **Es wird beschlossen:**

1. Auf die Beschwerde des Gesuchsgegners wird nicht eingetreten.
2. Es werden für das Beschwerdeverfahren keine Kosten erhoben.
3. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchsteller unter Beilage von Kopien der Urk. 11 und 13/1-2, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 3'523.60.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 29. Oktober 2021

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. A. Baumgartner

versandt am:  
ya